

Fachbereich Waffen,
Sprengstoff und Gewerbe
Postfach, 3001 Bern
+41 31 638 55 05
www.police.be.ch

Bern, 10.05.2021

Richtlinie Schlagstockausbildung und Schlagstocktraining (gemäss Art. 15 SDPV)

1. Grundsätzliches:

Personen, die beim Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen Schlagstöcke auf sich tragen, benötigen eine Waffentragbewilligung gemäss Art. 27 WG. Zudem sind Sie gemäss Art. 15 SDPV zu Folgendem verpflichtet:

- vor dem Erlangen einer Waffentragbewilligung (Waffenart Schlagstock) einen Grundkurs Schlagstock erfolgreich zu absolvieren.
- min. zweimal jährlich ein Schlagstocktraining zu absolvieren.

Definition der Schlagstockart:

Welche Schlagstockart eingesetzt wird, wird durch das Sicherheitsunternehmen entschieden.

- Schlagstock mit Quergriff (Tonfa, PMS etc.), Fester- oder Teleskopstock diverser Hersteller
- Gerader Schlagstock (GES Geradereinsatzstock), Fester- oder Teleskopstock diverser Hersteller

Für jede Schlagstockart muss eine entsprechende Grundausbildung und zweimal jährlich ein Training/eine Weiterbildung absolviert werden.

2. Anforderungen Grundkurs/Grundausbildung:

Der Grundkurs/die Grundausbildung Schlagstock sollte folgende Elemente enthalten:

2.1 Grundlagen:

- Gesetzliche Grundlagen (Notwehr/Notwehrhilfe etc.)
- Sicherheitsvorschriften (Körperzielzonen, Verletzungsstufen)

2.2 Schlagstock:

- Allgemeines (Bezeichnung des Schlagstockes, Wirkungsbereich des Stockes)
- Grundstellung (Körperstellung, Körperhaltung)
- Tragearten des Schlagstockes am Körper
- Führen des Schlagstockes in der Hand

2.3 Einsatzarten:

- Techniken zum Schutz des Anwenders (z.B. Blocktechniken)
- Techniken, um eine Reaktion beim Gegner zu erzielen (Stoss-, Schlag- und

Schwungtechniken)

- Vernetzung aller Techniken der Grundausbildung

2.4 **Schlussprüfung / zu prüfende Themen:**

Theoretisch:

- Gesetzliche Grundlagen
- Sicherheitsvorschriften
- Technische Daten des Schlagstockes

Praktisch:

- Einsatz des Schlagstockes (Tragen, Führen des Schlagstockes, sämtliche Techniken für den operativen Einsatz)

Die einzelnen Techniken, Tragearten etc. können je nach Schlagstockart variieren. Für den absolvierten Grundkurs bzw. die bestandene Schlussprüfung ist ein Attest/Zertifikat abzugeben.

Mindestdauer Grundkurs/Grundausbildung: 5 Stunden inkl. Prüfung

3. **Anforderung Schlagstocktraining/Weiterbildung (2 x jährlich):**

Ein Schlagstocktraining setzt sich wie folgt zusammen:

- Auffrischung der theoretischen Grundlagen der Grundausbildung
- Praktische Anwendung und Festigung der erlernten Techniken der Grundausbildung

Mindestdauer Schlagstocktraining/Weiterbildung: 2x jährlich 2 Stunden (4 Stunden total)

4. **Diverses**

Die Grundausbildung und die jährlichen Trainingseinheiten (2x jährlich) sind durch einen entsprechenden (zertifizierten) Instruktor zu organisieren und zu leiten. Der Nachweis der Grundausbildung gilt mit dem Vorweisen eines Zertifikates/Attestes eines erfolgreich absolvierten Grundkurses als erbracht.

Eine allfällige Rezertifizierung der Mitarbeitenden bzw. der Grundausbildung ist Angelegenheit der Sicherheitsunternehmen.

5. **Gesetzliche Grundlagen:**

- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54)
- Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 02. Juli 2008 (Waffenverordnung, WV; SR 514.541)
- Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts vom 15. Dezember 2004 (Kantonale Waffenverordnung, KWV; BSG 943.511.1)
- Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private vom 13.06.2018 (SDPG)
- Verordnung über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private vom 20.11.2019 (SDPV)